# Kirchliches Amtsblatt

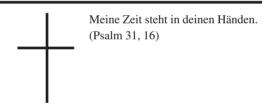
## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2007

## Inhalt

Anderung der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für C-Kirchenmusikerinnen und		Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espel-	
C-Kirchenmusiker	34	kamp und der EvLuth. Kirchengemeinde	
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich	34	Isenstedt-Frotheim	40
Satzung der "Stiftung Hülscheid-Heedfelder		Urkunde über die Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne	40
Kirchen" Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid- Heedfeld	37	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven	41
Änderung der Satzung der "Stiftung zur Förderung der Ev. Studierendenarbeit in Münster"	40	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler	41
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des Kirchenkreises Hagen und der EvRef. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit	40	Urkunde über die Errichtung und Bestimmung der 1. Pfarrstelle der EvRef. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit	41



Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Schulleiter

## Gerhard Weinrich

Realschuldirektor i. K. i. R.

\* 13. August 1921 † 21. Januar 2007

Am 1. Januar 1967 übernahm er die Leitung der Birger-Forell-Realschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen an der er auch in den Fächern Deutsch und evangelische Religion bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1985 unterrichtete

Aus der Erfahrung des Krieges heraus war er zutiefst davon überzeugt, dass der Christ in seinem Beruf und über seinen Beruf hinaus in Kirche und Gesellschaft Verantwortung übernehmen soll.

Sein Einsatz für evangelische Bildungsarbeit galt nicht nur der eigenen Schule, sondern auch der Verbundenheit der Evangelischen Schulen in Westfalen und darüber hinaus.

Mit der ihm geschenkten Gabe zur Menschenführung hat er mit souveräner Ruhe sein Kollegium wie auch seine Schülerinnen und Schüler geleitet.

Er war in der Mitarbeiterschaft, bei Eltern und nicht zuletzt bei unseren Schülerinnen und Schülern anerkannt und beliebt. Wir trauern um ihn.

## Birger-Forell-Realschule der Evangelischen Kirche von Westfalen

Werner Prüßner Ev. Kirche von Westfalen Christiane Kreft Schulleitung

Horst Elias Mitarbeitervertretung

Urkunde über die Bestimmung des Stellen- umfanges der 2. Kreispfarrstelle des Kirchen- kreises Minden	41	Persönliche und andere Nachrichten	43 43 43
Urkunde über die Bestimmung des Stellen- umfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Gescher-Reken	42	Wahlbestätigungen Berufungen Freistellungen Entlassung auf eigenen Antrag	43 43 44
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 zur 1. Pfarrstelle der EvLuth. Kirchengemeinde Petershagen und Bestimmung des Stellenumfanges	42	Ruhestände	44 44 44
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Johannes- Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster	42	Stellenangebot	44 44
Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	42	tar Mietrecht", 2006 ( <i>Huget</i> )	44
Archiv-CD-ROM 1999–2006 des Kirchlichen Amtsblattes erschienen	43 43	gische Homiletik", 2005 ( <i>Zorn</i> ) Friedrich Wilhelm Graf: "Klassiker der Theologie", 2005 ( <i>Dr. Fleischer</i> )	45 45

## Änderung der Ausbildungsund Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker

#### Vom 14. Dezember 2006

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Ausbildungsund Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 19. Oktober 2000 (KABI. 2000 S. 202) wie folgt zu ändern:

## § 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 24 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

#### "g) Bibel- und Gottesdienstkunde:

die biblischen Bücher und der Gottesdienst im Überblick.

Zeit: 5 Minuten"

Az.: A 10-04

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2006

## Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich

## § 1 Das Presbyterium

- (1) Dem Presbyterium obliegen alle Leitungsaufgaben gemäß Artikel 56 und 57 Kirchenordnung. Somit ist es zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Es beschließt den Haushaltsplan und vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- (2) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Artikel 63 Kirchenordnung.
- (3) Es wählt aus seiner Mitte eine Baukirchmeisterin oder einen Baukirchmeister und eine Finanzkirchmeisterin oder einen Finanzkirchmeister (Artikel 61 Kirchenordnung).
- (4) Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung bildet das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 Kirchenordnung und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 1 Kirchenordnung.
- (5) Das Presbyterium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Presbyterium benennt Beauftragte für die Arbeitsbereiche der Gemeinde, für die kein Fachausschuss gebildet wird (Artikel 60 Kirchenordnung). Diese berichten dem Presbyterium regelmäßig über die Arbeitsbereiche. Die bzw. der Beauftragte verantwortet Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit sowie die Mittelverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes. Sie oder er meldet dem geschäftsführenden Ausschuss den zu erwartenden Mittelbedarf zur Haushaltsplanung.

#### § 2 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde im Auftrag des Presbyteriums, bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor und setzt seine Beschlüsse um. Die Kompetenzen der Fachausschüsse bleiben unberührt.
- (2) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister und die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister an. Für die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 76 Absatz 2 Kirchenordnung analog angewandt.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte in der ersten konstituierenden Sitzung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat die Geschäftsführung im Sinne des Artikel 74 Absatz 4 Kirchenordnung inne.
- (5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Personalangelegenheiten,
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse und Vorlage der Vorjahresrechnung; Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes. Über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis einschließlich Vergütungsgruppe V b, ausgenommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitenden Stellungen. Die Vorsitzenden der betreffenden Fachausschüsse sind vorher zu hören. Ab Vergütungsgruppe IV b entscheidet das Presbyterium nach Anhörung des betreffenden Fachausschusses,
- Beschluss über organisatorische Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Ordnungen dem Presbyterium vorbehalten sind.
- (6) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

## § 3 Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet gemäß Artikel 74 Kirchenordnung folgende Fachausschüsse:
- Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Fachausschuss für das Friedhofswesen,
- Fachausschuss für Gottesdienst, Liturgie und Kirchenmusik,

- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Fachausschussmitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.

## § 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachausschüsse und des geschäftsführenden Ausschusses wird durch die vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt.

## § 5 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach Abschluss einer Wahl zum Presbyterium gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Fachausschüssen "Bau- und Grundstücksangelegenheiten", "Tageseinrichtungen für Kinder" und "Friedhofswesen" gehören mindestens fünf Mitglieder des Presbyteriums an, die allein Stimmrecht haben. Den Fachausschüssen "Gottesdienst, Liturgie und Kirchenmusik" und "Kinder- und Jugendarbeit" gehören mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums an. In diesen beiden Ausschüssen wird darüber hinaus zwei weiteren berufenen Mitgliedern das Stimmrecht zuerkannt, die die Befähigung zum Presbyteramt haben. Darüber hinaus können beratende Mitglieder berufen werden.
- (2) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Sie gelten als vom Presbyterium Beauftragte für den Fachbereich.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie Kirchmeisterinnen und Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.
- (4) Mit beratender Stimmen gehören an
- dem Friedhofsausschuss die Verwaltungsfachkraft,
- dem Kindergartenausschuss die Leiterinnen der Tageseinrichtungen,
- dem Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit die Jugendreferentin/der Jugendreferent,
- dem Ausschuss für Liturgie, Gottesdienst und Kirchenmusik der verantwortliche Kirchenmusiker/ die verantwortliche Kirchenmusikerin.

#### § 6 Arbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen.

- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können die Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch eine vom Presbyterium beauftragte Person einberufen. Diese leitet die Wahl zur oder zum Vorsitzenden des Ausschusses.
- (5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.
- (6) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen sind einmütig zu treffen.
- (7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (8) Die Fachausschüsse haben im Presbyterium ein Anhörungsrecht in Grundsatzfragen der Gemeindekonzeption.

## § 7 Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehören als Mitglied die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister und die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister an.
- (2) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude sowie Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken. Er sorgt für die Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen und die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäuderhaltung.
- (3) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fachausschüssen, über die Feststellung von Endabrechnungen von Bauund Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen sowie die Versicherungen der Gebäude und Liegenschaften.
- (4) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten berät über die Nutzung und Verwertung von Grundstücken der Kirchengemeinde.
- (5) Der Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für die Instandhaltung

der Gebäude und der Außenanlagen der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

# § 8 Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Familienarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder begleitet die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Räten der Tageseinrichtung auf der Grundlage des geltenden Rechts unter besonderer Berücksichtigung der Einbindung in die weitere Gemeindearbeit. Er berät über alle die Einrichtungen betreffenden konzeptionellen Fragen.
- (2) Der Fachausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für die Kirchengemeinde ergeben.
- (3) Dem Fachausschuss obliegt die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in Zusammenarbeit mit dem Rat der Kindertageseinrichtungen. Der Fachausschuss hat dabei die Interessen der Kirchengemeinde zu vertreten.
- (4) Er bereitet die Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen für pädagogisch tätige Kräfte sowie Reinigungs- und Wirtschaftskräfte mit unbefristeten Arbeitsverträgen vor und gibt dem geschäftsführenden Ausschuss entsprechende Empfehlungen. Maßnahmen, die die Leiterin oder den Leiter betreffen, werden in deren oder dessen Abwesenheit erörtert. Die Leiterin oder der Leiter wird vorher gehört.
- (5) Der Fachausschuss nimmt im Rahmen des Stellenplanes befristete Einstellungen von Berufs- und Vorpraktikantinnen, Ergänzungskräften sowie Reinigungs- und Wirtschaftspersonal vor.
- (6) Der Fachausschuss berät über Investitionen zur Beschaffung und/oder zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung und erarbeitet dazu beschlussfähige Vorlagen.
- (7) In Fragen der baulichen Unterhaltung arbeitet er mit dem Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten zusammen.

## § 9 Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Ausschuss kann beratende Mitglieder berufen. In der Regel sollten mindestens zwei minderjährige Jugendliche dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.
- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der p\u00e4dagogischen Konzeption in allen Bereichen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,

- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit.
- Beratung des Presbyteriums und des geschäftsführenden Ausschusses bei Personalentscheidungen.

## § 10 Friedhofsausschuss

- (1) Dem Friedhofsausschuss obliegt die Leitung und Verwaltung der Friedhöfe der Gemeinde.
- (2) Der Friedhofsausschuss
- berät über die Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs,
- berät die Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
- berät und erstellt in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung die Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne sowie Stellenpläne,
- überwacht den Haushalt in Abstimmung mit der Finanzkirchmeisterin bzw. dem Finanzkirchmeister,
- berät über Grundstücks- und Bauangelegenheiten, die die Friedhöfe betreffen,
- berät über Vertragsangelegenheiten und Kreditund Darlehensangelegenheiten.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums muss die Anzahl der übrigen Mitglieder übersteigen.

## § 11 Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät und entwirft zur Vorlage des Presbyteriums die Ordnung für Gottesdienste und Andachten der Gemeinde.
- (2) Er reflektiert das Gesamtkonzept eines differenzierten Angebotes an Gottesdiensten und Andachten im Kirchenjahr und entwickelt es weiter.
- (3) Er macht Vorschläge für die Gestaltung der Andachts- und Gottesdiensträume.
- (4) Er begleitet die Arbeit der Kirchenmusikerinnen bzw. der Kirchenmusiker und der kirchenmusikalischen Gruppen.

## § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich, 5. Dezember 2006

## Evangelische Kirchengemeinde Lengerich Das Presbyterium

(L. S.) von Westerholt Waltking Welp

## Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich vom 5. Dezember 2006, des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne vom 21. November 2006 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 27. November 2006, Beschlüss-Nr. 1.1

## kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Januar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

Az.: 47365/Lengerich 9

(L. S.)

## Satzung der "Stiftung Hülscheid-Heedfelder Kirchen" Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld hat durch Beschluss vom 21. Oktober 2005 die "Stiftung Hülscheid-Heedfelder Kirchen" errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Substanzerhaltung und Nutzung der Kirchen in Hülscheid und Heedfeld, die in der Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz NRW eingetragen sind, sowie die Unterstützung der Kirchenmusik, der Arbeit mit älteren Menschen, der Arbeit im seelsorgerischen Bereich.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 55.000 € aus einer Erbschaft zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Stiftung Hülscheid-Heedfelder Kirchen". Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heedfeld.

## § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Substanzerhaltung der Kirchen der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, die in die Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz NRW eingetragen sind, sowie die Unterstützung der Kirchenmusik, der Arbeit mit älteren Menschen und der Arbeit im seelsorgerischen Bereich.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 55.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 30.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungsförmiges Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsmäßige Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet

- werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Mindestens vier Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören. Die nicht evangelischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres der Mitglieder.
- (7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für Presbyterien sinngemäß.
- (8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem zuständigen Kreiskirchenamt übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichts einschließlich des Nachweises der Mittelzuwendung an das Presbyterium;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.
- 2. Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das die Zwecke der Stiftung fördert.

## § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Verträgen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Das Presbyterium kann Entscheidungen des Stiftungsrates aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

## § 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder vorschlagen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieser Satzung bis zum Ende der Geltungsdauer gültig.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Heedfeld, 10. Januar 2007

## Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld Das Presbyterium

(L. S.) Korte Nüsken Strauch

## Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld vom 21. Oktober 2005, Beschluss-Nr. 6,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Januar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

Az.: 930.29-4107

(L. S.)

## Änderung der Satzung der "Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster"

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 2007 die Satzung der "Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster" wie folgt geändert:

Im § 4 Absatz 2 der Satzung, wird das Wort "Beträgen" durch das Wort "Erträgen" ersetzt.

Die Änderung der Satzung der "Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster" tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, 23. Januar 2007

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Heinrich

Aktenzeichen: 465.01

## Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des Kirchenkreises Hagen und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**§ 1** 

Die durch Beschluss Nr. 4 des Landeskirchenamtes vom 23. Januar 2001 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit und des Kirchenkreises Hagen wird aufgehoben.

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3300/02 und 302.1-3324/01

## Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, beide Kirchenkreis Lübbecke, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2007 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4009/01

(L, S.)

## Urkunde über die Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird die 4. Kreispfarrstelle (Sozialpfarramt) aufgehoben.

**§ 2** 

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 302,2-3800/04

## Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3007/01

## Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3022/02

(L. S.)

## Urkunde über die Errichtung und Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1** 

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen, wird eine 1. Pfarrstelle errichtet und als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3324/1

(L. S.)

## Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABI. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Hoffmann

(L. S.) Az.: 302.2-4200/02

## Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

#### 83

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 13. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5012/01

## Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 zur 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen und Bestimmung des Stellenumfanges

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 8. Dezember 1998 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden, wird zum 1. März 2007 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die 1. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. Februar 2007

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4219/01

## Bekanntmachung des Siegels der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt

Bielefeld, 09. 02. 2007

Az.: 010.12.-4314

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 09. 02. 2007

Az.: 010.12-4620

Das abgebildete Normalsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, ist bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden:



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

## Archiv-CD-ROM 1999 – 2006 des Kirchlichen Amtsblattes erschienen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15. 02. 2007

Az.: 605.122

Die jetzt erschienene Archiv-CD-ROM für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält alle Amtsblätter der Jahre 1999-2006. Alle Veröffentlichungen können über den Adobe Reader angesehen und bei Bedarf einzelne oder mehrere Seiten ausgedruckt oder kopiert werden. Für die Navigation können die Inhalts- und die Stichwortverzeichnisse benutzt werden. Mit der Direktsuche kann man sich durch Eingabe des Erscheinungsjahres und der Seitenzahl direkt die gesuchte Veröffentlichung anzeigen lassen. Mit der integrierten Volltextsuche hat man die Möglichkeit gezielt nach Begriffen zu suchen und die Trefferliste durch Eingrenzung der Suche auf Schlagworte oder bestimmte Jahrgänge zu begrenzen. Die CD-ROM kann auch im Netzwerk installiert werden.

Für Abonnenten ist die Archiv-CD-ROM 1999–2006 kostenlos; sie wird dieser Ausgabe beigelegt. Für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3,00 € (zzgl. 3,00 € Verpackungs- und Portokosten). Die Archiv-CD-ROM kann bei Frau Barthel, Tel.: 0521/594-319, Fax: 0521/594-468, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka. ekvw.de angefordert werden. Einen Bestellvordruck finden Sie auf der vorletzten Seite.

## Sonderdruck Kirchenordnung

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07. 02. 2007

Az.: 605-271

Das Landeskirchenamt hat als Sonderdruck die **Kirchenordnung** neu aufgelegt, in der die von der Landessynode im Jahre 2006 beschlossenen 48. bis 51. Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung eingearbeitet wurden.

Der Stückpreis für die 80-seitige Broschüre im DIN-A5-Format beträgt  $1,50 \in \text{zuzüglich}$  anfallender Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von  $5,00 \in \text{pro Bestellung}$ .

Bestellungen nimmt Frau Heike Kollmeyer, Tel. 0521/594-237, Fax: 0521/594-468, E-Mail: Heike. Kollmeyer@lka.ekvw.de entgegen.

## Persönliche und andere Nachrichten

#### **Ordiniert wurden:**

Pfarrerin z. A. Sigrid M e t t e n b r i n k am 10. Dezember 2006 in Espelkamp;

Pfarrerin z. A. Silke v a n D o o r n am 21. Januar 2007 in Kreuztal.

#### Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg am 25. November 2006:

Pfarrer Alfred H a m m e r, Ev. Kirchengemeinde Marsberg, zum Assessor des Kirchenkreises Arnsberg.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen am 24./25. November 2006:

Pfarrer Bernd B e c k e r zum Superintendenten des Kirchenkreises Hagen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 11. Dezember 2006:

Superintendent Jürgen L e m b k e , Ev. Kirchengemeinde Preußen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lünen.

## Berufen sind:

Pfarrerin Dorothee Althoff-Köller zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh, (11.) Kreispfarrstelle:

Pfarrer Bernd B e c k e r , 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter/Freiheit (verbunden mit der 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen), Kirchenkreis Hagen, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen;

Pfarrerin Christine L i e d t k e zur Pfarrerin des Kirchenkreises Wittgenstein, (6.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Hans-Peter M a r k e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

## Freigestellt worden sind:

Pfarrerin Annemarie B l a n k , Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme im Fach Latein (§ 77 PfDG);

Pfarrer Andreas S i k n e r , 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme im Fach Latein (§ 77 PfDG).

#### Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Herr Pfarrer Dr. Erhard H o 1 z e , Ev. Kirchenkreis Münster, mit Ablauf des 28. Februar 2007.

#### In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Rolf K r a m e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (5. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2007;

Pfarrer Klaus Heinrich S e i d e n s t ü c k e r , Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 2007;

Pfarrer Walter S o h n , Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2007.

#### Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Günter D e u t s c h , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, am 3. Januar 2007 im Alter von 94 Jahren.

#### Zu besetzen sind:

- a) Die Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:
  - 2. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Minden, zum 1. August 2007.
  - Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Minden an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.
- b) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

## Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 2007.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Siegen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### **Stellenangebot:**

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An unserer Hans-Ehrenberg-Schule ist zum 1. August 2007 die Stelle der/des

## Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektors (Besoldungsgruppe A 16 BBesG)

neu zu besetzen.

Die Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium mit ca. 1.100 Schülerinnen und Schülern. Das Schulprogramm und

weitere Informationen über die Schule sind im Internet unter www.hans-ehrenberg-schule.de zu finden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen leistet mit ihren Schulen einen eigenen profilierten Beitrag zu Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die mit Kompetenz und Leidenschaft an besonders verantwortlicher Stelle Evangelische Schule mit gestalten und führen will.

Bewerberinnen und Bewerber sollten vor allem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die F\u00e4higkeit, Evangelische Schule gemeinsam mit dem Kollegium, der Sch\u00fclerschaft und den Eltern weiter zu entwickeln und zu profilieren,
- die Verbindung von Führungskompetenz und Teamfähigkeit, nachgewiesen durch erfolgreiches Projektmanagement im bisherigen Arbeitsfeld,
- aktive Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirchengemeinde,
- ein Gespür für die spirituelle Dimension von Evangelischer Schule.

Die zukünftige Schulleiterin bzw. den zukünftigen Schulleiter erwarten

- ein offenes innovationsfreudiges Kollegium, das gewohnt ist, Schulentwicklung im Geist evangelischer Freiheit selbstbewusst in die Hand zu nehmen,
- eine engagierte Elternschaft,
- eine moderne Leitungsstruktur mit einem starken Leitungsteam,
- eine Schule mit hoher öffentlicher Reputation.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Mit besonderem Interesse wird daher Bewerbungen von Frauen entgegengesehen. Gleiches gilt für die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bis zum **10. März 2007** an das Landeskirchenamt, Postfach 101051, 33510 Bielefeld zu richten.

Für nähere Auskünfte stehen Landeskirchenrat Prüßner (Tel. 0521-594209) und Oberstudiendirektor i. K. Dr. von Moritz (Tel. 0521-594223) gern zur Verfügung.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Michael J. Schmid (Hrsg.): "Kompaktkommentar Mietrecht"; Luchterhand Verlag; Neuwied 2006; 1. Auflage; 1.220 Seiten; gebunden; 99 €; ISBN 3-472-06112-X

Kirchliche Stellen verfügen zum einen über Wohnraum, der vermietet wird oder zum anderen werden Wohnungen oder Häuser für Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber angemietet. Um Fragen zu mietrechtlichen Problemen kompetent beantworten zu können, ist ein Blick in einen Kommentar oft hilfreich. Der vom Luchterhand Verlag herausgegebene Kompaktkommentar zeichnet sich dadurch aus, dass er die maßgeblichen Bestimmungen des BGB's für juristisch vorbelastete Personen erläutert und versucht, mit Hinweis auf Beispiele praxisrelevante Informationen wiederzugeben. Im Vordergrund dieser Kommentierung steht die Rechtsprechung. Durch die Wiedergabe vieler Einzelfallentscheidungen soll der im Mietrecht trotz grundlegender Entscheidungen des Bundesgerichtshofes weiterhin bestehenden Kasuistik Rechnung getragen werden. Bekanntlich weist das Mietrecht zahlreiche Bezüge zu anderen Rechtsgebieten auf. Deshalb ist bei diesem Werk hervorzuheben, dass die für das Mietverhältnis maßgeblichen Vorschriften anderer Rechtsnormen (z. B. Hausrats-, Betriebskosten-, Wohnflächen-, Zweite Berechnungs-, Heizkostenabrechnungsverordnung; Wohnungsvermittlungs-, Wohnungsbindungs-, Wohnraumförderungsgesetz) sowie prozessuale Bestimmungen ebenso ausführlich besprochen werden.

Reinhold Huget

Martin Nicol, Alexander Deeg: "Im Wechselschritt zur Kanzel. Praxisbuch Dramaturgische Homiletik"; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2005; 208 Seiten; kartoniert; 19,90 €; ISBN 978-3-525-60257-7.

Der im Jahr 2002 von Martin Nicol vorgelegten Programmschrift "Einander ins Bild setzen – Dramaturgische Homiletik" ist 2005 das Praxisbuch Dramaturgische Homiletik unter dem Titel "Im Wechselschritt zur Kanzel" gefolgt. Es reagiert auf die vielfältigen Anfragen aus Pfarramt und Fortbildung, die sich auf die praktische Umsetzbarkeit beziehen. Das Autoren-Duo möchte eine "leichte" Kanzelrede befördern, die sich nicht zum einsamen Höhepunkt des Gottesdienstes erhebt, sondern unaufdringlich in die Liturgie einfügt" (S. 5). Damit wendet es sich an alle, die mit dem Predigen befasst sind, in der Gemeindepraxis wie in der Aus- und Fortbildung.

Dramaturgische Homiletik hat zum Ziel, dass nicht über die Dinge geredet wird, sondern dass die Dinge geschehen (vgl. S. 15), dass im Hören erfahrbar wird, was sich mit den Worten und Bildern verbindet. Für die Zugänge zu dieser PredigtKunst (sic!) wählen die Autoren das Bild des Wechselschritts aus dem Tanz und stellen damit Beziehungen her zwischen bekannten und (noch) ungewohnten Aspekten der Predigtvorbereitung. Es bestimmt die Überschriften der einzelnen Abschnitte des Praxisbuches. Nachdem unter "Homiletik & Hermeneutik" noch einmal die in der Programmschrift eingeführten Grundbegriffe Dramaturgischer Homiletik behandelt werden, bringen die anschließenden Kapitel weitere "&"-Verknüpfungen, die unterschiedliche Aspekte in den Blick nehmen, z. B. "Titel & Mittel – Von Gehalt und Sprachgestalt", "Künstlerwort & Kanzelsprache - Vom eigenen und

geliehenen Wort" oder "Ritual & Rede - Von Predigt und Liturgie". An einer großen Fülle von Beispielen aus der eigenen Praxis und Predigten anderer zeigen Nicol und Deeg, worauf es ihnen unter der jeweiligen Überschrift ankommt. Diese Beispiele machen das Buch einerseits leicht lesbar und interessant, sie erzeugen aber auch einen - sicher nicht beabsichtigten - Druck des Vergleichens nach dem Motto: Wäre mir das an dieser Stelle auch eingefallen? Da nun aber ausschließlich stilistisch hervorragende Beispiele präsentiert werden, wird die Antwort vieler Leser und Leserinnen wohl eher negativ ausfallen müssen. Die vorgestellten Texte haben also mehr eine Legitimationsfunktion, als dass sie predigtdidaktische Impulse geben. Es stellt sich wie bei allen Büchern, die eine neue Richtung stark machen, die Frage, ob die schriftliche Darstellung schon ausreicht, um eine eigene Praxis entwickeln zu helfen. Was notwendig fehlt, ist kompetente Begleitung im Sinn eines Feedback. Nicht umsonst stellt Nicol am Ende seiner Programmschrift die Forderung nach "Zeiten und Orte[n], an denen sich eine Kultur homiletischen Unterrichtes entfalten kann" (Nicol, Einander ins Bild setzen, S. 142).

"Predigt ist Kunst unter Künsten" (S. 129). Dieses weder neue, noch sehr originelle Credo der Autoren findet seinen Niederschlag darin, dass durchgängig Anregungen für die Predigtarbeit aus der Welt der darstellenden Künste, vor allem aus dem Film, aber auch der Literatur und der Musik herangezogen werden. Spätestens hier stellt sich die Frage nach dem Handwerk, das Predigt auch immer ist. Die eingestreuten und hilfreichen Tipps lassen sich für jede Predigt, ob dramaturgisch gestaltet oder nicht, fruchtbar machen. Ansonsten bewegen sich die erläuternden Texte eher im beschreibenden als im anleitenden Bereich und erzeugen den Eindruck von "so geht es, anders aber auch". Damit trauen die Autoren den Leserinnen und Lesern einiges zu, lassen sie aber auch auf dem weiten Feld zwischen Kunst und Predigt allein ohne eine Art Kriterienkatalog zurück. Aber genau diese Ansprüche muss ein ausgewiesenes "Praxisbuch" bedienen.

Fazit: Die Spannung zwischen "Faszination & Unsicherheit", hervorgerufen durch die abgedruckten Beispiele und Werkstücke einerseits und die bleibende Frage, wie solches Predigen denn nun im handwerklichen Sinne zu bewerkstelligen sei, lässt die Rezensentin als durchaus lernbereite Predigerin einigermaßen ratlos zurück.

Sabine Zorn

Friedrich Wilhelm Graf (Hrsg.): "Klassiker der Theologie"; Band 1: Von Tertullian bis Calvin; Band 2: Von Richard Simon bis Karl Rahner; C. H. Beck Verlag; München 2005, 288 und 320 Seiten, kartoniert; je  $14,90 \in$ ; ISBN 978-3-406-52800-2 und 978-3-406-52801-9.

"Klassiker"-Galerien dienen immer der Orientierung aktueller theologischer Theoriebildung. Über entsprechende Traditionslinien wird die aktuelle theolo-

gische Erkenntnisarbeit in der Theologiegeschichte verortet, also positioniert. Mithin ist jede "Klassiker"-Galerie immer subjektiv. Dies gilt sicherlich auch für die beiden von dem Münchener Systematiker Friedrich Wilhelm Graf herausgegebenen Bände Klassiker der Theologie. Für die Auswahl der behandelten Theologen waren zwei Kriterien maßgeblich: Zum einen werden nur solche Theologen behandelt, denen eine "Rolle als "Kulminationsgestalt" einer Richtung, Bewegung oder Schule" zukommt, zum anderen zeichnen sich die Werke der behandelten Theologen dadurch aus, dass sie eine "unerschöpfliche hermeneutische Herausforderung" (H. Schulz) darstellen (S. 9). Behandelt werden in den beiden Bänden in 30 Beiträgen 33 Theologen (in drei Beiträgen werden jeweils zwei Theologen besprochen), die ganz ohne Zweifel "prominente Vertreter einer "alteuropäisch"christlich fundierten theologischen Reflexionskultur" (S. 10) sind. Die einzelnen Beiträge fassen in prägnanten, übersichtlich gegliederten Darstellungen Leben, Werk und Wirkung der behandelten Theologen zusammen und vermitteln auf diese Weise ein interessantes Bild vom Gang der Theologiegeschichte. Entsprechende Hinweise zu Werkausgaben und zu vorhandenen Bibliographien sowie Literaturhinweise runden die gelungenen Beiträge ab. Beide Bände enthalten jeweils auch ein Personenregister.

Die einzelnen Beiträge wurden jeweils von ausgewiesenen Fachleuten (fast ausschließlich von protestantischen Theologen) bearbeitet, die alle für ein neues Interesse an der Theologiegeschichte stehen. Der erste Band beginnt mit einem Gelehrten, der von vielen nachfolgenden Theologen als Ketzer betrachtet wurde: Marcion (um 85 - um 160), der von dem Neutestamentler Jörg Frey porträtiert wurde. Denn bei Marcion tritt ein Grundproblem christlicher Theologiebildung geradezu exemplarisch zu Tage: Die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Evangelium und den Schriften des Alten Testaments. Neben Marcion werden vier weitere antike Theologen dargestellt: Tertullian (2./3. Jahrhundert, Hanns Christof Brennecke), Origenes (185/186–254, Christoph Markschies), Gregor von Nyssa (um 340 – nach 394, Volker Henning Drecoll) und Augustin (354-430, Roland Kany). Für die mittelalterliche theologische Reflexionskultur stehen acht Porträts: Anselm von Canterbury (1033/1034–1109, Tom Kleffmann), Bernhard von Clairvaux (1090-1153, Friederike Nüssel) Thomas von Aquin (1224/1225-1274, Notger Slenczka), Meister Eckhart (um 1260-1328, Kurt Flasch), Johannes Duns Scotus (1265/1266–1308, Jan Rohls), Wilhelm von Ockham (um 1285–1347, Volker Leppin), der griechisch-orthodoxe Theologe Gregorios Palamas (1296–1384, Dorothea Wendebourg) und John Wyclif (um 1330-1384). Daran schließt sich die Darstellung der Reformatoren Martin Luther (1483–1546, Dietrich Korsch) und Johannes Calvin (1509–1564, Christoph Strohm) und des katholischen Theologen Robert Bellarmin (1542–1621, Günther Wassilowsky) an, dessen bekanntes dreibändiges (später vierbändiges) Werk Disputationes de Controversiis Christianae fidei adversus huius temporis haereticos eine "Art Summe römisch-katholischer Positionsbestimmung zur Zeit der Konfessionalisierung" bildet (S. 273).

Der zweite Band wird mit einem Porträt des bedeutendsten protestantisch-orthodoxen Theologen Johann Gerhard (1582–1637) eröffnet (Thomas Kaufmann). Es folgt eine Untersuchung des katholischen Theologen Richard Simon (1638–1712), der für die Entstehung der Bibelwissenschaft und der historischkritischen Methode von zentraler Bedeutung war (Christopher Voigt). Albrecht Beutel behandelt dann in einem Doppelporträt den Theologen und Mitbegründer des Pietismus Philipp Jakob Spener (1635-1705) und den Neologen (Aufklärungstheologen) Johann Joachim Spalding (1714–1804). Auch wenn Spalding mit seinen Schriften, seiner Predigtarbeit und seinem Engagement für ein der Aufklärung verpflichtetes Gesangbuch zweifelsohne für theologische Aufklärung in Deutschland von großer Bedeutung war, hätte hier – statt Spalding – der Hallenser Theologe Johann Salomo Semler (1725–1791) behandelt werden müssen, dessen theologische Erkenntnisarbeit weit über den engeren Bereich der Theologie bis ins 19. Jahrhundert richtungweisend gewesen ist. Für die katholische Theologie des 19. und 20. Jahrhunderts stehen Joseph Kleutgen SJ (1811-1883, Peter Walter), Alfred Loisy (1857-1940, Claus Arnold) und Karl Rahner (1904-1984, Roman A. Siebenrock). Als herausragende Vertreter der protestantischen Theologie des 19. und 20. Jahrhunderts werden schließlich Friedrich Schleiermacher (1768-1834, Ulrich Barth), Sören Kierkegaard (1813–1855, Heiko Schulz), Julius Wellhausen (1844-1918, Michael Bauer), Adolf von Harnack (1851–1930, Johann Hinrich Claussen), Ernst Troeltsch (1865–1923, Friedrich Wilhelm Graf), Rudolf Bultmann (1884–1976, Alf Christophersen), Paul Tillich (1886–1965, Alf Christophersen), Karl Barth (1886–1968, Jörg Dierken) und die beiden Brüder Reinhold (1892-1971) und H. Richard Niebuhr (1894–1962, Richard Crouter), die für die Entwicklung der amerikanischen Theologie von großer Bedeutung waren, vorgestellt.

Das zuverlässig gearbeitete Werk vermittelt interessante Einblicke in die Geschichte der theologischen Reflexionskultur. Mit Blick auf die behandelten Theologen kann man zu Recht mit Schleiermacher sagen: "So ist sein Gedächtniß ein Theil unserer Selbsterkenntniß, seine geheim fortwirkende Kraft durchströmt noch alle unsere Bestrebungen" (S. 10). Eine Lektüre der beiden Bände kann nur empfohlen werden.

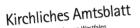
Dr. Dirk Fleischer

Evangelische Kirche von Westfalen

# Kirchliches Amtsblatt Westfalen Printausgabe mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche

von Westfalen.





### **Preise**

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

## Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

## Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise j\u00e4hrlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

## Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns die	se Seite mit Ihren	Angaben zur Bestellung (U3 Z 1/334-129)				
Ja, ich bestelle Jahresanfang kostenlos di		it ca. 12 Ausgaben zum Preis von <b>25,00 €</b> inklusive Versand, zusätzlich am				
Ja, ich bestelle und Versandkosten.	Expl. der Archiv-CD-RO	OM-Einzelplatzversion zum Preis von 3,00 € zuzüglich 3,00 € Verpackungs-				
Ja, ich bestelle	Expl. der Ausgabe	zum Preis von 2,50 € inklusive Versand.				
Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.						
Name		Institution				

PLZ/Ort

Telefon Datum/Unterschrift

#### Oder bestellen Sie bitte bei:

Straße/Nr.

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319 E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

## PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



•	Alfa Romeo:	18,0	%
•	Audi:	10,0 - 15,0	%
•	Citroen:	15,0 - 35,0	%
•	Chevrolet:	17,0 - 21,0	%
•	Fiat:	22,0	%
•	Ford:	15,0 - 35,0	%
•	Hyundai:	15,0	%
•	Kia:	16,0	%
•	Lancia:	23,0	%
•	Lexus:	12,0 - 14,0	%
•	Mitsubishi:	15,5 - 17,0	%
•	Nissan:	12,0 - 23,0	%
•	Opel:	12,0 - 30,0	%
•	Peugeot:	11,0 - 28,0	%
•	Renault:	10,0 - 30,0	%
•	Saab:	13,0 - 19,0	%
•	Skoda:	13,0 - 15,0	%
•	Toyota:	08,0 - 16,0	%

Neue Modelle: z.B. der neue Nissan Quashqai

z.B.
- Ford Ka: 27%\*
- Citroen Xsara
Picasso: 35%
\* für Dienstwagen

Mehr Rabatt:

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

14,0 - 18,0 10,0 - 25,0

Telefonie ● Bürobedarf | Arbeitsmittel ● Mobilität ● Hard- und Software | Drucktechnik ● Finanzierungen | Versicherungen | Beratung ● Lebensmittel ● Medicalproducte ● Möbel | Inneneinrichtung ● Reinigung

Tel. (0431)6632-4701

Fax (0431)6632-4747

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

Volvo:

Postfach 2320 info@hkd.de 24022 Kiel www.hkd.de



## H 21098 Streifbandzeitung Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis**  $3 \in (zzgl. 3 \in Verpackungs- und Versandkosten)$ .

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

 $\textbf{Erscheinungsweise:} \ i.d.R.\ monatlich$ 

Abonnentenverwaltung: